

SATZUNG

der ODILIA Gemeinschaft mit seelenpflege-bedürftigen Menschen e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "ODILIA, Gemeinschaft mit seelenpflege-bedürftigen Menschen e.V.", im folgenden " ODILIA " genannt. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gütersloh eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 33790 Halle (Westf.).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Begleitung von seelenpflege-bedürftigen Menschen.
- (2) Der Verein bietet seelenpflege-bedürftigen Menschen Bildungs-, Arbeits- und Wohnmöglichkeiten an. Der Verein arbeitet auf der Grundlage einer anthroposophisch erweiterten Heilpädagogik. Er schafft Einrichtungen und Dienste und unterhält diese, insbesondere

„Laibach-Hof“ am Heuweg in 33790 Halle-Bokel
„Gartnisch 2“, am Hofweg in 33790 Halle-Gartnisch

Die Einrichtungen und Dienste haben die Aufgabe die Teilhabe und Integration der seelenpflege-bedürftigen Menschen innerhalb der Gesellschaft zu stärken.

- (3) Zu den Aufgaben des Vereins zählt insbesondere die Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Räumlichkeiten, die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern sowie die Entscheidung über diejenigen Maßnahmen, die für Betreuung, Ausbildung und Verwaltung im Rahmen der Ziele der ODILIA erforderlich sind.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO) "Steuerbegünstigte Zwecke".

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Sofern zwischen Mitgliedern und dem Verein ein Arbeitsverhältnis besteht, erhalten die Mitglieder über das vertraglich vereinbarte Entgelt hinaus keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen und auf eine pauschale Vergütung in Form eines Sitzungsgeldes. Die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die in der Arbeit von ODILIA eine Berechtigung und Notwendigkeit sehen und an den Aufgaben des Vereins mitwirken wollen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Bestätigung des Vorstands erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod,
 - b) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder
 - c) Ausschluss aus einem wichtigen Grunde, über den der Vorstand entscheidet. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Anhörung durch den Vorstand einzuräumen.
- (4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe von ODILIA sind:

- der Vorstand
- der Leitungskreis
- die Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, jedenfalls aber aus einer ungeraden Zahl von Personen. Er soll sich zusammensetzen aus in

ODILIA tätigen Mitarbeitern und nicht für ODILIA tätige Menschen (sog. externe Mitglieder). Die externen Vorstandsmitglieder sollen jeweils eine Person mehr sein als die in ODILIA tätigen Vorstandsmitglieder.

Vorstandsmitglieder sollen Vereinsmitglied sein und können von jedem Vereinsmitglied der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Wahlvorschläge müssen bis 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingehen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine kürzere Amtszeit oder eine erneute Wahl nach Ablauf der Amtszeit ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger bestellt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Wird durch das Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine Nachwahl erforderlich, so erfolgt diese auf der nächsten ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung; die Amtszeit eines nach gewählten Vorstandes endet mit der Amtszeit des übrigen Vorstandes.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder, von denen jeweils zwei den Verein gemeinsam vertreten. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einmütig. Ist Einmütigkeit nicht zu erreichen, ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 erforderlich, soweit nicht in dieser Satzung, einer Geschäftsordnung des Vorstandes oder per Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über:

- Die Errichtung, Übernahme, Veränderung und Auflösung von auf Dauer angelegten Diensten und Einrichtungen
- Den Haushaltsplan sowie den Jahresabschluss
- Die Aufnahme und Hingabe von Darlehen oder Bürgschaften
- Den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- Bauliche Veränderungen in einem Gesamtwert von mehr als 5.000 €
- Außergewöhnliche Ausgaben
- Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes
- Die Bestellung und Entlassung der pädagogischen und verwaltenden Leitung
- Zuständigkeit für pädagogische und verwaltende Leitung

Der Vorstand kann Geschäftsführung (verwaltende Aufgaben) und Heimleitung (pädagogische und therapeutische Aufgaben) auf eine/n Geschäftsführer/in bzw. Heimleiter/in übertragen. Geschäftsführung und Heimleitung können auch auf eine Person übertragen werden. Sie sollen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Aufgabenverteilung regelt eine Zuständigkeitsvereinbarung zwischen Vorstand und Geschäftsführung/Heimleitung, die der Vorstand aufstellt.

Ebenso kann der Vorstand einzelne Vorstandsaufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder übertragen und "besondere Vertreter" gemäß § 30 BGB bestellen.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Im Übrigen gilt § 3 (4).

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Haftung des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Der Leitungskreis

Der Leitungskreis ist das eigentliche „Lenkungsorgan“ von ODILIA. Er hat - gemeinsam mit dem Vorstand - die Verantwortung für das Gedeihen von ODILIA in geistigen, pädagogischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Belangen.

Der Leitungskreis besteht aus den Bereichsleiter/innen der ODILIA, dem/der GeschäftsführerIn, dem/der HeimleiterIn und den Vorstandsmitgliedern, die MitarbeiterInnen von ODILIA sind.

Die Einrichtung neuer und die Auflösung bisheriger Bereiche obliegt dem Vorstand auf Vorschlag des Leitungskreises.

Der Leitungskreis fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig. Sollte im Ausnahmefall Einmütigkeit nicht zu erreichen sein, werden Beschlüsse nach der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder des Leitungskreises anwesend, können keine Beschlüsse gefasst werden. Beschlüsse des Leitungskreises sind zu protokollieren und dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

Die Mitglieder des Leitungskreises sollen möglichst an den turnusmäßigen Vorstandssitzungen teilnehmen. Für Geschäftsführer/in und Heimleiter/in ist die Teilnahme Pflicht.

Der Leitungskreis gibt sich im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung.

(3) Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladefrist von 14 Tagen durch den Vorstand bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei Satzungsänderungen ist der Wortlaut der geplanten Änderungen aufzuführen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der in der Mitgliederliste geführten Mitglieder oder der Leitungskreis dies unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied, das bei Beginn der Versammlung gewählt wird, geleitet. Ebenso wird ein Protokollführer bei Beginn der Versammlung gewählt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung hat u..a. folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Beschlussfassung von Satzungsänderungen
- Wahl der internen Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüsse über Änderungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder und der Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist zu einer erneuten Mitgliederversammlung einzuladen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Bei der Einladung zu der erneuten Mitgliederversammlung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.

§ 6 Satzungsänderungen aus formalen Gründen

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders durch schriftliche Einladung entsprechend § 5 (3) einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen dem Verband für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie und Soziale Arbeit e. V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Halle (Westf.), den 12.11.2014